

Hauptsatzung der Gemeinde Stakendorf, Kreis Plön

„Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2019 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Stakendorf erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (§ 12 GO)

- (1) Das Wappen ist von Silber und Blau schräglinks geteilt. Es zeigt oben ein rotes Niedersachsenhallenhaus, unten ein schräglinker silberner Streifen (Stake), um den sich eine schwarze Ringelnatter windet.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in gleicher Anordnung und in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Stakendorf, Kreis Plön".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister (§§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 u. 51 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Die Einstellung von Beschäftigten, bis zur Entgeltgruppe 5,
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- €,
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250,-- € nicht überschritten wird,
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,-- € nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000,-- € nicht übersteigt,
 7. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,-- € / jährliche Mietzins 6.000,-- € nicht übersteigt,

8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500,-- € / jährliche Mietzins 6.000,-- € nicht übersteigt,
11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.000,-- €,
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
13. Die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB), sofern die Angelegenheit nicht von besonderer ortsplannerischer oder städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte (§ 22a Abs. 5 AO, § 2 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Probstei kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (2) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
 - (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständige Ausschüsse (§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 3 94 Abs. 5, § 95n Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 4 Mitglieder.

Aufgabengebiet: Finanz- und Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung.

b) Kulturausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder, darunter bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Kultur- und Gemeinschaftswesen, Jugendpflege.

c) Bau-, Wege- und Umweltausschuss:

Zusammensetzung: 3 Mitglieder.

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Umweltangelegenheiten.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a und b auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (6) Für jede Fraktion wird für jeden Ausschuss ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt. Sie vertreten die Ausschussmitglieder ihrer Fraktion bzw. die auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählten Ausschussmitglieder bei deren Verhinderung. Für fraktionslose Gemeindevertreter/innen, die Mitglieder eines Ausschusses sind, kann für jeden Ausschuss jeweils ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt werden. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können und möglichst den ortsansässigen Vereinen angehören sollten.

§ 5
Aufgaben der Gemeindevertretung
(§§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6
Einwohnerversammlung
(§ 16b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung **kann** eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner **einberufen**. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern (§ 29 Abs. 2 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von **12.500,-- €**, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von **1.250,-- €** im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von **12.500,-- €**, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von **1.250,-- €** im Monat, nicht übersteigt.

§ 8

Verpflichtungserklärungen (§ 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert **2.500,-- €**, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich **250,-- €**, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in der Tageszeitung „Probsteier Herold“ bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche und örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-probstei.de eingestellt. Hierauf wird in der Tageszeitung „Probsteier Herold“, hingewiesen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.04.2009, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 05.01.2012, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom [REDACTED] erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stakendorf, den _____

GEMEINDE STAKENDORF
-Der Bürgermeister-

Ernst Hansen